



## Antrag

des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Pratteln, 20.02.2025/ asu

# 3474 Neues Reglement über die frühe Sprachförderung, 2. Lesung

---

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Einführung

Im September 2024 trat im Kanton Basel-Landschaft ein neues Gesetz zur frühen Sprachförderung (GfS) in Kraft. Gemeinden können ab 2025 die frühe Sprachförderung im Jahr vor dem Kindergarteneintritt obligatorisch erklären oder diese auf freiwilliger Basis bedarfsgerecht unterstützen. Der Kanton führt dazu eine systematische Sprachstanderhebung bei allen im Kanton wohnhaften Kindern durch, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden. Der Gemeinderat hat sich für eine auf Freiwilligkeit basierenden Unterstützung entschieden. Er will die frühe Sprachförderung mit einem Gutscheinsystem fördern und hat den entsprechenden Betrag im Budget 2025 eingestellt.

### 1.2 Ziel der Vorlage

Die finanzielle Unterstützung von früher Sprachförderung gemäss GfS soll reglementiert werden.

### 1.3 Gesetzliche Grundlagen

- Kantonales Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS)
- Kantonale Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (Vo GfS)

Die 1. Lesung des Reglements fand am 3. Februar 2025 im Einwohnerrat statt.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Allgemeine Erwägungen

Die frühe Sprachförderung ist Teil des Bereichs Kindheit und Familie und unterstützt dessen Globalziel «No child left behind»: Alle Kinder sollen beim Kindergarteneintritt die erforderlichen Voraussetzungen mitbringen, damit sie dem Kindergartenalltag folgen und sich bestmöglich entwickeln können. Dabei ist die Sprache der zentrale Schlüssel zum Erfolg. Die Chancengerechtigkeit wird damit gefördert und die Haushaltsbudgets der Familien entlastet. Auch Schulklassen profitieren von den besseren Sprachkenntnissen aller und werden etwas homogener.

Das GfS würde es den Gemeinden erstmals ermöglichen, frühe Sprachförderung für Kinder mit ausgewiesenem Förderbedarf für obligatorisch zu erklären. Der Gemeinderat hat sich jedoch für eine freiwillige Variante entschieden, mit dem Vorteil, dass kein gesellschaftlicher Druck auf die Familien ausgeübt wird.

Mit dem Gutscheinsystem werden Eltern stimuliert, ihren Kindern mit Förderbedarf zweimal wöchentlich den Besuch eines Angebots, sei es Kindertagesstätte oder Spielgruppe, zu ermöglichen. Die Fachstelle Frühe Kindheit und Familie wird die betroffenen Eltern informieren, sensibilisieren und auf die akkreditierten Träger aufmerksam machen. Akkreditierte Träger sind

Kindertagesstätten und Spielgruppen, welche von der Gemeinde gemäss der gesetzlichen Qualitätskriterien eine Bewilligung erhalten haben. Die Träger haben mitgeteilt, dass sie in der Lage sind, ihre Plätze gemäss erwartetem höherem Bedarf auszubauen.

## 2.2 Erläuterungen zum Reglement

Im vorliegenden Reglement werden die Grundlagen für die finanzielle Unterstützung der Sprachförderung bei Kindern mit ausgewiesenem Förderbedarf festgelegt. Das Reglement normiert das Verfahren und die formellen Voraussetzungen der Unterstützung.

## 2.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Gemäss einem Pilotprojekt in einer grösseren Baselbieter Gemeinde kann davon ausgegangen werden, dass zwischen 40 und 50% der Kinder einen Sprachförderbedarf aufweisen werden. Ein durchschnittlicher Jahrgang in Pratteln umfasst rund 160 Kinder. Als Berechnungsgrundlage für die Budgetierung wurde deshalb mit 80 betroffenen Kindern gerechnet.

Jährlich wird mit Kosten in der Höhe von rund CHF 190'000 gerechnet. Eine Stellenaufstockung bei der Fachstelle Kindheit und Familie wurde nicht beantragt. Der Aufwand soll im ersten Jahr erfasst und beurteilt werden.

## 3. Erläuterungen zu den an der 1. Lesung vorgebrachten Anmerkungen und Fragestellungen

### a) Reglement, § 3, Abs. 2

Die Dauer des Besuchs des Angebots ist in der Verordnung, § 3 differenziert geregelt. Es sind 5 bis 6 Stunden frühe Sprachförderung / pro Woche möglich.  
Der zweimalige Besuch eines Förderangebotes à mindestens 2.5 Stunden pro Besuch wird durch § 3 des kantonalen Gesetzes zur Frühen Sprachförderung vorgegeben.

### b) Reglement, §§ 4 und 7

§ 4 definiert die Anspruchsberechtigung der Erziehungsberechtigten, § 7 klärt den Umgang mit dem Nichteinhalten von Anspruchsvoraussetzungen. Die Bedingungen einer Rückforderung von Fördergeldern bei den Erziehungsberechtigten regelt die Verordnung, § 5, Abs. 3 und 5.

### c) Reglement, § 11, Abs. 2

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat gemäss Verordnung, § 4 Abs. 2 und 3.

## 4. Beschluss

Das Reglement über die frühe Sprachförderung wird genehmigt.

Gemeindepräsident

Stephan Burgunder

Gemeindevorwarter

Beat Thommen

## Beilagen

- Reglement über die frühe Sprachförderung, Entwurf für die 2. Lesung
- Verordnung über die frühe Sprachförderung, Entwurf